Anhang A   
Orientierungshilfe für Prüfberichte nach § 14 der 42. BImSchV

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Kriterium | | Positivliste  Wünschenswerte Ausführungen | Negativliste  Nachbesserungen erforderlich |
| 1 | **Formeller Aufbau** | | Fließtext  Prüfliste/Tabelle mit erläuternden Bemerkungen  Mischform | Keine Gliederung des Berichts  Orientierung im Bericht fällt schwer  Prüfliste/Tabelle ohne ausreichende Erläuterungen |
| 2 | **Eckdaten zur Anlage** | | Anlagenart genannt  Anlagen-ID  Genehmigte Ausnahmen (falls vorhanden) | Anlage nicht zuzuordnen |
| 3 | **Dokumentation des Überprüfungsumfangs** | | Nennung eingesehener Unterlagen  Nennung eingesehener Anlagenteile  Nennung nicht einsehbarer/eingesehener Bereiche | Überprüfungsumfang unklar oder lückenhaft  Keine Vor-Ort-Überprüfung |
| 4 | **Beschreibung der Anlage** | | Betriebsweise und Besonderheiten der Anlage  Ggf. Fotodokumentation mit erläuterndem Text | Betriebsweise der Anlage nicht ausgeführt |
| 5 | **Prüfung des Betriebstagebuchs** | | Auseinandersetzung mit dem Betriebstagebuch einschließlich zugehöriger Unterlagen hat erkennbar stattgefunden | Keine inhaltliche Überprüfung ersichtlich |
| 6 | **Beurteilung der überprüften Komponenten und des Betriebstagebuchs** | | Einstufung der Beanstandungen in Mängelkategorien oder Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs | Keine Einstufung der Beanstandungen in Mängelkategorien |
| 7 | **Dokumentation der Beanstandungen** | | Beschreibung der Beanstandungen  Fotodokumentation, sofern aussagekräftig | Beanstandung nicht nachvollziehbar beschrieben |
| 8 | **Abstellen der Mängel** | | Maßnahmen ableitbar  Priorisierung der Maßnahmen ersichtlich | Keine Aussage, welche Mängel prioritär abzustellen sind |
| 9 | **Abschließende Bewertung der Überprüfung** | | Aussage zur Einhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs  Zusammenfassung der hygienerelevanten Beobachtungen | Kein nachvollziehbares Fazit über das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich |
| 10 | **Nachvollziehbarkeit des Berichts** | | schlüssig  widerspruchsfrei | Kein Bezug auf 42. BImSchV  Bericht ist inhaltlich nicht nachvollziehbar |
| 11 | **Ist der Bericht zur Unterstützung des behördlichen Handelns geeignet?** | | Ja. Der Bericht ist dazu geeignet, festzustellen, ob Nachforderungen an die Anlage/den Anlagenbetrieb/das Betriebstagebuch zu stellen sind. | Nein. Der Bericht ist nicht geeignet, um die Anlage/den Anlagenbetrieb/das Betriebstagebuch zu beurteilen. |
| 12 | **Auswertung der Feststellungen im Prüfbericht und Ableitung des erforderlichen Verwaltungshandelns:** | | | |
| A | |  |  |  | | --- | --- | --- | | Schwere der festgestellten Mängel | Ja | Nein | | Mängel der Stufe 3 wurden festgestellt  (d.h.: Eine Gefährdung ist zu besorgen oder liegt bereits vor) |  |  | | Mängel der Stufe 2 wurden festgestellt  (d.h.: Das Eintreten einer Gefährdung ist zu besorgen) |  |  | | Mängel der Stufe 1 wurden festgestellt  (d.h.: Eine Gefährdung ist nicht zu besorgen) |  |  | | | |
| B | **Übersicht über**   * **Mängel, erforderliche Maßnahmen, Prioritäten** * **Abschließende Bewertung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs**   *(Freitext)* | | |
| C | **Erforderliches Verwaltungshandeln**  (z.B. keine Veranlassung, Besichtigung vor Ort, Revisionsschreiben, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Anordnung bzw. Anhörung, Stilllegung)  *(Freitext)* | | |

### Erläuterungen

Die Orientierungshilfe soll zuständigen Immissionsschutzbehörden den Umgang mit Prüfberichten nach § 14 Abs. 2 der 42. BImSchV erleichtern. Betreibern und Prüfern[[1]](#footnote-1) soll sie die seitens der Behörden an Prüfberichte zu stellenden Anforderungen verdeutlichen. Auf der Basis des Prüfberichts entscheidet die zuständige Behörde für jeden Einzelfall im pflichtgemäßen Ermessen, ob und ggf. welche weiteren Schritte erforderlich sind.

Spalte 2, „Kriterium“: Die Prüfberichte sollen anhand der in den Zeilen 1 bis 11 genannten Kriterien beurteilt werden, um festzustellen, ob möglicherweise Nachforderungen zum Bericht erforderlich sind.

Spalte 3, „Positivliste, wünschenswerte Ausführungen“: Die Einträge in dieser Spalte stellen erwünschte Ausprägungen der Kriterien in den Zeilen 1 bis 11 dar. Für jedes Kriterium können mehrere oder auch keine Felder angekreuzt werden. Allgemein gilt: Viele Kreuze in Spalte 3 deuten auf einen guten Bericht hin.

Spalte 4, „Negativliste, Nachbesserungen erforderlich“: Die Einträge in dieser Spalte stellen mangelhafte Ausprägungen der Kriterien in den Zeilen 1 bis 11 dar. Für jedes Kriterium können mehrere oder keine Felder angekreuzt werden. Treffen in dieser Spalte genannte Feststellungen zu, ist der Bericht mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht geeignet, um der zuständigen Behörde eine Beurteilung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs zu ermöglichen und über das Verwaltungshandeln gegenüber dem Anlagenbetreiber zu entscheiden. Allgemein gilt daher: Soweit in Spalte 4 Eintragungen vorgenommen wurden, sind meistens Nachforderungen zum Bericht erforderlich.

Zeile 12 dient der zuständigen Behörde dazu, die Feststellungen im Prüfbericht auszuwerten (12.A, 12.B) und das erforderliche Verwaltungshandeln abzuleiten (12.C).

Zu Nr. 1 (Formeller Aufbau)

„Prüfliste/Tabelle“, „ohne ausreichende Erläuterungen“: Eine geeignete Prüfliste/Tabelle stellt das Dokument „Mindestinhalte eines Berichts und Umfang der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs nach § 14 der 42. BImSchV“ des Instituts für Sachverständigenwesen e.V. (IfS) aus dem Jahr 2023 dar[[2]](#footnote-2). Diese Fassung unterscheidet sich von der zuvor durch das IfS im Jahr 2019 veröffentlichten Version sowie von der Prüfliste/Tabelle des Anhangs D der VDI-Richtlinie 4223 vor allem durch differenziertere Prüfpunkte und die Einführung von Mängelkategorien. Prüflisten/Tabellen sind als Prüfbericht nur ausreichend, wenn insbesondere festgestellte Mängel sowie Abweichungen von der 42. BImSchV erläutert und in Mängelkategorien klassifiziert werden (vgl. Zeilen 6 und 7) sowie wenn eine abschließende Bewertung der Überprüfung erfolgt (vgl. Zeile 9).

Zu Nr. 2 (Eckdaten zur Anlage)

„Anlagenart“: Hier sind die Anlagenarten im Sinne des § 1 Abs. 1 der 42. BImSchV gemeint.

„Anlagen-ID“: Individuelle ID der Anlage im Online-Kataster KaVKA-42.BV.

„Genehmigte Ausnahmen“: Im Sinne des § 15 Abs. 1-3 der 42. BImSchV. Für Ausnahmen nach § 15 Abs. 2 genügt die Nennung dieser Ermächtigungsgrundlage. Für Ausnahmen nach § 15 Abs. 1, 3 genügt eine kurze Umschreibung des Umfangs genehmigter Ausnahmen.

Zu Nr. 3 (Dokumentation des Überprüfungsumfangs)

„eingesehene Anlagenteile“, „nicht einsehbare/eingesehene Bereiche“: Der Umfang der Vor-Ort-Überprüfung soll erkennbar werden. Wurden hygienerelevante Anlagenteile nicht in Augenschein genommen, sollte dies durch den Prüfer verzeichnet und begründet sein.

Zu Nr. 4 (Beschreibung der Anlage)

„Besonderheiten der Anlage“: Wünschenswert sind z.B. Informationen über die Herkunft des Nutz- und Zusatzwassers (Trinkwasser, eigene Aufbereitung und deren Art, Ein- oder Zweikreiskühlung), über Aspekte wie adiabater Betrieb, Kreislaufführung, saisonaler Betrieb, Art der Belüftung (Naturzug, drückend/saugend angeordnete Ventilatoren). Auch Auskünfte über die Art der Arbeitsstätte (industrielle Anlage, Krankenhaus, Hotel, …), innerhalb derer die Verdunstungskühlanlage, der Kühlturm oder der Nassabscheider betrieben wird, können hilfreich sein. Dies gilt auch für Informationen über den Aufstellort (Dach, Fassade, umliegende Gebäude, Mündungshöhe, …; weitere Anlagen der 42. BImSchV). Der Einsatz von Bioziden ist zu beschreiben. Hilfreich können hierzu Angaben hinsichtlich Dokumentation, Dosierungsmöglichkeit, Alternativenprüfung und -anwendung sein.   
Die vorstehenden Angaben können in Hinweis- oder Bemerkungsfeldern ausgeführt sein, ein separater Abschnitt als Fließtext ist nicht erforderlich.

„Fotodokumentation“: Luftbilder und andere Fotos der Anlage verbessern die Nachvollziehbarkeit.

Zu Nr. 5 (Prüfung des Betriebstagebuchs)

„Auseinandersetzung mit dem Betriebstagebuch einschließlich zugehöriger Unterlagen“: Erkennbar sollte sein, dass der Prüfer beispielsweise geprüft hat: Laborberichte, betriebsinterne Untersuchungen, Biozidzugaben, Checklisten der Anlage 2 der 42. BImSchV, sofern zutreffend Ermittlung der Referenzwerte. Besonders zu prüfen sind: Maßnahmenwertüberschreitungen, Prüfwertüberschreitungen, Störungen des Betriebs, die Gefährdungsbeurteilung.

Zu Nr. 6 (Beurteilung der überprüften Komponenten und des Betriebstagebuchs)

„Einstufung der Beanstandungen in Mängelkategorien“: Wünschenswert ist eine Einstufung in Mängelkategorien wie beispielsweise in der IfS-Prüfliste 2023. Diese sieht folgende Mängelkategorien vor:

* 0: ohne Mangel – ordnungsgemäßer Betrieb liegt vor
* 1: geringfügiger Mangel – Beanstandung beeinträchtigt den hygienegerechten Betrieb nicht erheblich, eine Gefährdung ist nicht zu besorgen
* 2: erheblicher Mangel – Beanstandung beeinträchtigt den hygienegerechten Betrieb erheblich, ohne Behebung ist zu besorgen, dass eine Gefährdung eintritt
* 3: gefährlicher Mangel – Beanstandung beeinträchtigt den hygienegerechten Betrieb soweit, dass eine Gefährdung zu besorgen ist oder bereits vorliegt

Zu Nr. 7 (Dokumentation der Beanstandungen)

„Beschreibung der Beanstandungen“: Aus den Ausführungen muss deutlich werden, welche Komponenten welcher Anlage betroffen sind und worin die Abweichung besteht. Um die Nachvollziehbarkeit der zugeordneten Mängelkategorien zu erhöhen, ist eine kurze Beschreibung hilfreich, wie sich die Abweichung auf den hygienegerechten Betrieb auswirkt. Eine ergänzende Fotodokumentation kann hilfreich sein.

Zu Nr. 8 (Abstellen der Mängel)

„Maßnahmen ableitbar“: Zur Wahrung der Unabhängigkeit des Prüfers können keine konkreten Maßnahmen empfohlen werden. Auch die Technikfreiheit ist zu gewährleisten. Der Bericht soll den Betreiber und die zuständige Behörde in die Lage versetzen, notwendige Maßnahmen zum Abstellen der festgestellten Mängel abzuleiten.

„Priorisierung“: Die Priorisierung der Mängelabstellung ergibt sich regelmäßig aus den Mängelkategorien.

Zu Nr. 9 (Abschließende Bewertung der Überprüfung)

„Aussage zur Einhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs“: Der Prüfer muss eine Einschätzung über die Einhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs als Gesamtaussage für die Anlage unter Berücksichtigung eventuell festgestellter Mängel treffen (nicht alle Mängel beeinträchtigen den ordnungsgemäßen Betrieb).

„Zusammenfassung der hygienerelevanten Beobachtungen“: Eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Feststellungen über den hygienerelevanten Zustand der Komponenten und über die Betriebsweise unterstützt die Gesamtaussage für die Anlage.

Zu Nr. 10 (Nachvollziehbarkeit des Berichts)

„schlüssig“, „nachvollziehbar“: Anzustreben ist ein in sich schlüssiger Bericht, der die Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs im Sinne des § 14 der 42. BImSchV nachweist (auf andere Rechtsbereiche ist nicht einzugehen). Wichtig ist, dass der Bericht einerseits alle erforderlichen Informationen enthält (Vollständigkeit), andererseits aber irrelevante Aspekte ausklammert (Fokussierung): Aus einem hohen Detailgrad folgt noch kein Rückschluss auf eine hohe Qualität des Berichts; ebenso kann aber auch ein zu knapper Bericht die Nachvollziehbarkeit beeinträchtigen.

Zu Nr. 11 (Ist der Bericht zur Unterstützung des behördlichen Handelns geeignet?)

„nicht geeignet, um […] zu beurteilen“: Hier entscheidet die Behörde, ob sie den Bericht für geeignet hält, um ihr eine Beurteilung über den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu ermöglichen. Sofern dies nicht der Falls ist, sollte sie den Betreiber und den Prüfer auffordern, den Bericht entsprechend nachzubessern. Bei Verständnisfragen kann sich die Behörde ggf. direkt an den Prüfer wenden.

Zu Nr. 12 (Auswertung der Feststellungen im Prüfbericht und Ableitung des erforderlichen Verwaltungshandelns)

Anhand der Zeile 12 wertet die zuständige Behörde die Feststellungen im Prüfbericht aus (12.A, 12.B) und leitet das erforderliche Verwaltungshandeln ab (12.C).   
Der Prüfbericht kann Anhaltspunkte oder Empfehlungen für zu ergreifende Maßnahmen und Fristen geben, jedoch nicht das Verwaltungshandeln der Behörde ersetzen. Beim Abwägen des Verwaltungshandelns sind ausweislich des Berichts festgestellte Schweregrade der Mängel und mögliche Gefährdungen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist zwischen formellen oder materiellen Mängeln zu unterscheiden. Mögliche Vorgehensweisen sind z.B. keine Veranlassung, Besichtigung vor Ort, Revisionsschreiben, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Anordnung bzw. Anhörung, Stilllegung.

Anhang A als Formular-Datei herunterladen:

* vollständiger Link: s. S. 51 der PDF-Datei „Auslegungsfragenkatalog der LAI zur Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV)“, Stand 04.08.2023
* oder: in der Rubrik „Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge“ unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>.

1. Die vorliegende Orientierungshilfe verwendet aus Gründen der Lesbarkeit das generische Maskulinum. [↑](#footnote-ref-1)
2. Abrufbar unter: <https://ifsforum.de/fileadmin/bestellungsvoraussetzungen/Dokumente_zu_Bestellungsvoraussetzungen/Pruefbericht_Mindestanforderungen_7525.pdf> . [↑](#footnote-ref-2)